

Geschäftsreise *effektiv*

Abläufe optimieren · Kosten senken · Qualität sichern

Ausgabe 9 | September 2010

Geschäftsreise / Reisekostenabrechnung / Lohnbuchhaltung

Bestimmte Aufwendungen darf Ihnen Ihr Arbeitgeber auch auf „Eigenbeleg“ erstatten

von Rechtsanwalt Norbert Rettner, Eisenheim

Auf Geschäftsreisen geben Sie oftmals kleinere Euro-Beträge aus, ohne dass Sie dafür einen Beleg (Quittung oder Rechnung) erhalten. Das muss nicht heißen, dass der Arbeitgeber Ihnen diese Aufwendungen nicht steuer- und sozialversicherungsfrei erstatten darf. Stehen diese Aufwendungen im Zusammenhang mit Ihrer beruflichen Tätigkeit, genügt ein „Eigenbeleg“.

So erstellen Sie einen Eigenbeleg

Eigenbeleg heißt: Sie erstellen ein Schriftstück, auf dem Sie unter der Überschrift „Eigenbeleg“ vermerken

- wie viel Geld Sie,
- wofür,
- wann und
- wo ausgegeben haben.

Das Ganze versehen Sie dann noch mit Datum, Ort und Unterschrift – fertig ist der Eigenbeleg.

Anzeige

aloom.de
custoMICEd solutions®

- Hotel- und Locationdirectory
- Online Buchungsportal
- Travel Management
- Teilnehmer Management
- Reporting- und Statistik
- Abrechnungs- und Bezahlssysteme
- Persönliche Betreuung

Inhalt

Geschäftsreise / Reisekostenabrechnung / Lohnbuchhaltung

Bestimmte Aufwendungen darf Ihnen Ihr Arbeitgeber auch auf „Eigenbeleg“ erstatten 1

Umsatzsteuer / Lohnbuchhaltung

Private Kfz-Nutzung von Unternehmensfahrzeugen 3

Geschäftsreisen in die USA / Travel Management

Ab 8. September kostet die ESTA-Registrierung 14 US-Dollar 4

Flugreise / Geschäftsreise

Luftverkehrsabgabe dürfte Ticketpreise ab 2011 erhöhen 4

Flugreise / Geschäftsreise

Keine Umbuchungsgebühr bei „namensoffener“ Flugbuchung 4

Flugreise / Bonusmeilen / Travel Management

Corporate Saver – das Firmenförderprogramm der Malév Hungarian Airlines 5

Flugreise / Geschäftsreise

Anderweitige Beförderung bei wetterbedingter Annullierung 6

Firmenwagen / Fuhrpark / Schadenmanagement

Schaden am Firmenwagen – Nicht immer muss der Mitarbeiter dafür einstehen 7

Beispiel

Eigenbeleg	
4,00 Euro für Gepäckaufbewahrung in Schließfach am 19. August 2010 am Hauptbahnhof in Hamburg.	
Ort, Datum	... (Unterschrift)

Wichtig: Die Vorsteuer kann Ihr Unternehmen aus dem Eigenbeleg nicht ziehen; denn er erfüllt nicht die Kriterien einer ordnungsgemäßen Rechnung (§ 14 Absatz 4 Umsatzsteuergesetz).

Hier verwenden Sie einen Eigenbeleg

Ein Eigenbeleg kommt insbesondere für folgende Aufwendungen in Betracht:

Beispiele für die Verwendung von Eigenbelegen

Aufwendungen für ...	Beispiele
Blumen	Kauf bei Straßenhändler für Geschäftstermin.
Gepäckaufbewahrung	Am Bahnhof während eines Geschäftstermins.
Kopien	<ul style="list-style-type: none"> ■ Kopieren an öffentlichen Münzkopierer. ■ Honorierung an sich kostenlosen Kopierens bei Geschäftspartner durch Spende in die Kaffeekasse.
Maut	Zahlung an Toll-Stationen ohne Quittung.
Parken	Parken an Münzparkuhr.
Taxigebühren im Ausland	Fahrer weigert sich, Quittung auszustellen.
Telekommunikation	<ul style="list-style-type: none"> ■ Telefonieren aus öffentlicher Telefonzelle oder an Münzfernsprecher. ■ E-Mail-Abruf über Internet an einem mit Münzen betriebenen PC.
Trinkgeld	<ul style="list-style-type: none"> ■ Gepäck-/Kofferträger am Flughafen oder im Hotel. ■ Zimmermädchen für Zimmerreinigung. ■ Kellner/Kellnerin bei Bewirtung (üblich sind bis zu 10 Prozent des Rechnungsbetrags). Besser ist es, Gesamtbetrag für Speisen, Getränke und Trinkgeld quittieren lassen. ■ Garderobiere (bei kostenloser Aufbewahrung). ■ Chauffeure (zum Beispiel Einparker oder Shuttle-Fahrer von Mietstation zum Flughafen). ■ Taxifahrer (üblich sind bis zu 10 Prozent des Fahrpreises). Besser ist es, Gesamtbetrag aus Fahrtkosten und Trinkgeld quittieren lassen.

Wichtig: Ein Eigenbeleg kann auch eine abhanden gekommene oder zerstörte Rechnung oder Quittung ersetzen. Typische Beispiele sind:

- Sie haben den Anzug mit der letzten Bewirtungsrechnung im Jacket in die Reinigung gegeben.
- Ihre Aktentasche mitsamt Belegen ist Ihnen gestohlen worden.
- Sie haben einen Beleg versehentlich mit der Verpackung weggeworfen.
- Sie haben Tankbelege im Auto liegen lassen; diese sind von der Sonne ausgebleicht worden und nicht mehr lesbar.

Zahl des Monats

96 Euro...

kostete ein durchschnittliches Bahn-Ticket von europäischen Geschäftsreisenden im ersten Halbjahr 2010, vermerkt der aktuelle AirPlus Business Travel Index.

Weitere Erkenntnisse: Geschäftsreisende europäischer Unternehmen flogen in den ersten sechs Monaten dieses Jahres drei Prozent mehr als im entsprechenden Vorjahreszeitraum. Gleichzeitig haben sie wieder häufiger in der Business Class Platz genommen; der Business Class-Anteil stieg europaweit von acht Prozent im Januar auf zehn Prozent im Juni 2010.

Insgesamt gaben Unternehmen in Europa sieben Prozent mehr für Flüge aus gegenüber dem ersten Halbjahr 2009. Während Unternehmen sechs Prozent weniger Flugreisen zu inländischen Destinationen unternahmen, buchten sie fünf Prozent mehr Trips zu europäischen Zielen. Mit einem Plus von 24 Prozent fiel das Wachstum bei interkontinentalen Geschäftsflügen am stärksten aus.

Insgesamt stand im ersten Halbjahr 2010 bei 16,4 Prozent aller Flugreisen ein interkontinentales Ziel auf dem Ticket – 2009 waren es 13,5 Prozent. Der steigende Business Class-Anteil und die Zuwächse bei Langstreckenflügen haben den durchschnittlichen Ticketpreis nach oben getrieben: Im Januar 2010 zahlten Unternehmen in Europa im Schnitt 508 Euro, im Juni waren es bereits 554 Euro – ein Anstieg von neun Prozent.

Seminare und Kongresse

02.09.2010

Fuhrparkwissen von A-Z, Präsenzseminar, Alphabet Fuhrparkmanagement GmbH, Hannover.

[>mehr im Web](#)

06.09.2010

Das aktuelle Reisekosten- und Bewirtschaftungsrecht 2010, Präsenzseminar, Forum Fachakademie, Frankfurt/Main. [>mehr im Web](#)

In diesen Fällen sollten Sie zunächst versuchen, den Leistungserbringer dazu zu bewegen, dass er Ihnen einen Ersatzbeleg ausstellt (Zweitausfertigung der Rechnung oder Quittung). Dann gibt es auch wieder den Vorsteuerabzug.

Ist das nicht möglich, sollten Sie einen Eigenbeleg in der gleichen Höhe wie der Rechnungs- oder Quittungsbetrag erstellen. Das ist einfach, wenn Sie mit EC- oder Kreditkarte gezahlt haben. Bei Bargeschäften aber versagt das Erinnerungsvermögen oft sehr schnell. Dann hilft Ihnen nur eines: schätzen!

Besondere Spielregeln für die Schätzung von Benzinkosten

Dafür gibt es insbesondere bei den Benzinkosten gewisse Spielregeln: Sie müssen Ihrer Schätzung zugrunde legen:

- den vom Hersteller Ihres Fahrzeugs angegebenen Durchschnittsverbrauch (Quelle: Fahrzeugunterlagen, Angaben des Herstellers im Internet) und
- die durchschnittlichen Spritpreise (Quelle: Übersicht des Mineralölwirtschaftsverbands e. V. im [Internet](#)).

Unser Tipp: Weigert sich Ihr Arbeitgeber, Ihnen die Aufwendungen aufgrund eines Eigenbelegs zu erstatten, können Sie den Betrag zumindest steuermindernd als Werbungskosten in Ihrer Einkommensteuererklärung ansetzen. ♦

Umsatzsteuer / Lohnbuchhaltung

Private Kfz-Nutzung von Unternehmensfahrzeugen

Die Regeln zur Behandlung der Umsatzsteuer bei der Privatnutzung betrieblicher Fahrzeuge könnten bald geändert werden. Hintergrund ist ein Verfahren vor dem Bundesfinanzhof (BFH) in dem das Gericht das Bundesfinanzministerium (BMF) zum Verfahrensbeitritt aufgefordert hat (Beschluss vom 28.4.2010, Az: VIII R 54/07).

Konkret geht es um die Frage, welcher Umsatzsteuerbetrag einkommensteuerlich als nicht abzugsfähige Betriebsausgabe anzusetzen ist. Das Problem: Wird kein Fahrtenbuch geführt, sind einkommensteuerlich ein Prozent des Bruttolistenpreises pro Monat als Privatnutzung anzusetzen (Nettobetrag). Da nicht alle Kfz-Kosten umsatzsteuerbelastet sind, wird nur Umsatzsteuer auf 80 Prozent des Betrags gewinnerhöhend angesetzt (§ 12 Nummer 3 Einkommensteuergesetz). Umsatzsteuerlich ist es dagegen anders: Ohne Fahrtenbuch kann die „Ein-Prozent-Regelung“ zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage zwar angewendet werden, muss es aber nicht. Der Wert der Privatnutzung kann auch anhand geeigneter Unterlagen geschätzt werden. Ist eine Schätzung nicht möglich, sind mindestens 50 Prozent der Gesamtaufwendungen (ohne nicht mit Vorsteuer belastete Kosten) als Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer anzusetzen (BMF, Schreiben vom [29.5.2000](#)). Folglich kann umsatzsteuerlich ein anderer Betrag zu versteuern sein als die einkommensteuerlich gewinnerhöhend anzusetzende Umsatzsteuer.

Unser Tipp: Die amtliche Veröffentlichung der Aufforderung an das BMF zum Verfahrensbeitritt lässt vermuten, dass die Regeln zur Behandlung der Umsatzsteuer bei der privaten Kfz-Nutzung teilweise neu aufgestellt werden. Lassen Sie ungünstige Steuerbescheide daher nicht rechtskräftig werden, sondern legen Sie unter Hinweis auf das obige Verfahren Einspruch ein und beantragen Ruhen des Verfahrens bis zur Entscheidung im Urteilsfall. ♦

Seminare und Kongresse

06.09. – 07.09.2010

Travel Management – Das 1x1 im Geschäftsreise-Management, zweitägiges Präsenzseminar, date up, Hamburg. [>mehr im Web](#)

07.09.2010

Flottenmanagement im Travel Management, Präsenzseminar, VDR-Akademie, Frankfurt/Main. [>mehr im Web](#)

07.09.2010

MICE days 2010, Roadshow, aloom.de, Berlin (Berlin Hotel Excelsior). [>mehr im Web](#)

08.09.2010

Elektrofahrzeuge im Fuhrpark, Roadshow, ASL Fleet Services, Neuss. [>mehr im Web](#)

09.09.2010

Das aktuelle Reisekosten- und Bewirtungsrecht 2010, Präsenzseminar, Forum Fachakademie, Berlin. [>mehr im Web](#)

09.09.2010

Die Reisekostenabrechnung – aktuelles Recht und praktische Tipps, Präsenzseminar, IHK Düsseldorf. [>mehr im Web](#)

14.09.2010

Raus aus dem Zahlenlabyrinth - Steuerung und Kommunikation von Kennzahlen, Präsenzseminar, VDR-Akademie, Frankfurt/Main. [>mehr im Web](#)

16.09. – 17.09.2010

Fuhrparkmanagement compact, zweitägiges Präsenzseminar, bfp fuhrpark + management, Hannover. [>mehr im Web](#)

16.09.2010

Hoteleinkauf leicht gemacht, Präsenzseminar, VDR-Akademie, Frankfurt/Main. [>mehr im Web](#)

17.09.2010

Reisekosten richtig abrechnen – Das aktuelle Reise- und Bewirtungskostenrecht, Präsenzseminar, Haufe Akademie, Hannover. [>mehr im Web](#)

Geschäftsreisen in die USA / Travel Management

Ab 8. September kostet die ESTA-Registrierung 14 US-Dollar

Ab 8. September 2010 müssen USA-Reisende aus Ländern, die am „Visa-Waiver-Verfahren“ teilnehmen, 14 US-Dollar für die ESTA-Registrierung im Internet zahlen. Die Gebühr setzt sich zusammen aus 10 US-Dollar, die die USA für die Tourismuswerbung einsetzen wollen, und 4 US-Dollar für die Verwaltung. Die Gebühr wird beim Registrierungsvorgang erhoben, bezahlt wird mit der Kreditkarte. Akzeptiert werden Master Card, Visa, American Express und Discover.

Beachten Sie: Die ESTA-Registrierung ist Pflicht auch für alle Deutsche, die ohne Visum in die USA reisen wollen. Sie gilt weiterhin für zwei Jahre, muss aber vor jeder Reise aktualisiert werden (vor allem im Hinblick auf die geänderte Adresse bzw. das Hotel, in dem man die erste Nacht verbringt). Die Aktualisierung kostet nichts. Wer aber einen neuen Pass hat oder sich nach Ablauf von zwei Jahren neu registriert, muss zahlen.

Unser Tipp: Nutzen Sie die Zeit bis einschließlich 7. September 2010 und registrieren Sie sich noch kostenlos, wenn bei Ihnen demnächst eine USA-Reise konkret ansteht. Registrieren können Sie sich [hier](#). ◆

Flugreise / Geschäftsreise

Luftverkehrsabgabe dürfte Ticketpreise ab 2011 erhöhen

Fliegen dürfte ab 2011 teurer werden. Dafür sorgt die neue „ökologische Luftverkehrsabgabe“, die nun als [Gesetzentwurf](#) vorliegt und Anfang September vom Bundeskabinett beschlossen werden soll. Bezahlen müssen die Abgabe zwar die Fluggesellschaften, die werden jedoch die Abgabe – soweit möglich – an ihre Passagiere weiterreichen. Geplant ist eine Abgabe mit drei Stufen, und zwar

- 8 Euro für Flüge mit Zielen in Europa sowie in Libyen, Marokko und Tunesien,
- 25 Euro für Mittelstreckenflüge und
- 45 Euro für Fernflüge.

Unser Tipp: Unternehmen mit einer größeren Zahl von Flugreisen sollten die drohende Mehrbelastung anhand ihrer Flugziele berechnen und diese bei der Planung des Reisekostenbudgets für das Jahr 2011 berücksichtigen. ◆

Flugreise / Geschäftsreise

Keine Umbuchungsgebühr bei „namensoffener“ Flugbuchung

Hat eine Fluggesellschaft eine Buchung akzeptiert, bei der der Name des Passagiers nicht mitgeteilt wurde, und diese auch bestätigt, darf sie später nicht den Preis fordern, den sie für den Flug am Tag der Namensbenennung erhalten könnte. Denn es handelt sich in diesem Fall nicht um eine Umbuchung, urteilte das Amtsgericht Westerstede und schrieb der Fluggesellschaft ins Stammbuch: „Möchte die Kl. (Fluggesellschaft, Anm. der Redaktion) die Buchung von sogenannten namensoffenen Flügen wegen ihrer Tarifpraxis vor dem Hintergrund des Arbeitsaufwandes oder auch aus Kostengründen verhindern, so muss sie selbst dafür Sorge tragen. Wenn sie solche Buchungen zulässt und bestätigt, darf eine Umbuchungsgebühr nicht erhoben werden.“ Im Urteilsfall wollte die Gesellschaft 105 Euro zusätzlich haben – ohne Erfolg (Urteil vom 27.1.2009, Az: [22 C 984/08](#)). ◆

News und Trends

20.09.2010

Reisekostenabrechnung (In- und Ausland), Präsenzseminar, IHK-Akademie Ostwestfalen, Bielefeld. [>mehr im Web](#)

23.09.2010 – 24.09.2010

Fuhrparkmanagement: Finanzierung und Leasing intensiv, zweitägiges Praxisseminar, ASB Management-Zentrum-Heidelberg e.V., Heidelberg. [>mehr im Web](#)

23.09.2010

Internationales Travel Management, Präsenzseminar, VDR-Akademie, Frankfurt/Main. [>mehr im Web](#)

27.09.2010

Fuhrparkcontrolling für Pkw, Lkw und Omnibusfuhrparks, Präsenzseminar, IHK Stade, Verden. [>mehr im Web](#)

27.09.2010

Das aktuelle Reisekosten- und Bewirtschaftungsrecht 2010, Präsenzseminar, Forum Fachakademie, Stuttgart. [>mehr im Web](#)

28.09.2010

Preisverhandlungen mit Leistungsträgern - erfolgreich zum Ziel, Praxis-Workshop, VDR-Akademie, Frankfurt/Main. [>mehr im Web](#)

30.09.2010

Das aktuelle Reisekosten- und Bewirtschaftungsrecht 2010, Präsenzseminar, Forum Fachakademie, Wiesbaden. [>mehr im Web](#)

04.10.2010

Aktuelles Reisekosten- und Bewirtschaftungsrecht 2010, Präsenzseminar, IHK Niederbayern, Passau. [>mehr im Web](#)

04.10.2010

Reisekosten richtig abrechnen – Das aktuelle Reise- und Bewirtschaftungskostenrecht, Präsenzseminar, Haufe Akademie, Köln. [>mehr im Web](#)

Unser Tipp: Weitere Veranstaltungen finden Sie im Veranstaltungskalender auf unserer Homepage: www.geschaeftsreise-effektiv.de

Flugreise / Bonusmeilen / Travel Management

Corporate Saver – das Firmenförderprogramm der Malév Hungarian Airlines

von Anke Pedersen, [ape pressearbeit](#), Düsseldorf

„Beste Airline in Osteuropa.“ Mit dieser Auszeichnung würdigten Reisende aus mehr als 100 Nationen die Qualitätsoffensive der über 60 Jahre alten Fluggesellschaft bei den Skytrax Awards 2010. Und als wollte sich Ungarns Nationalcarrier dieses Prädikat gleich auch noch für das kommende Jahr sichern, legte er nach – mit einem Firmenförderprogramm für KMU.

Individuelle Rabatte auf Tickets

„Corporate Saver“ wendet sich an Unternehmen, die ab den vier deutschen Malév-Abflughäfen Frankfurt, Berlin, Hamburg und Stuttgart regelmäßig nach oder über das Drehkreuz Budapest reisen. Belohnt werden Stammflieger jedoch nicht über das übliche Punktesystem. Stattdessen lockt das Mitglied im Airlineverbund „oneworld“ mit individuellen Ermäßigungen auf Tickets im ein- bis zweistelligen Prozentbereich.

Das Programm im Überblick*

Fluggesellschaft / Website	Malév	www.malev.com
Name des Firmenförderprogramms / Kontakt	Corporate Saver	www.malev.com Telefon: 06105/ 20 60 89; germanysales@malev.hu
Zugangsvoraussetzungen	Mindestumsatz	20 Tickets p.a.
	Andere	20.000 Euro p.a.
Produktbeschreibung	Malév bietet zwei Tarifmodelle:	<ul style="list-style-type: none"> ■ „Corporate Saver“ ist das Firmenförderprogramm, mit dem KMU ab 20 Tickets pro Jahr Rabatte auf publizierte Tarife im ein- bis zweistelligen Prozentbereich erhalten können – und zwar ab der 1. Buchung. ■ Individuelle „Firmenvereinbarungen“ trifft die Malév mit Kunden ab einem Mindestvolumen von 20.000 Euro pro Jahr. Diese erhalten Festpreise (Nettopreise) und somit Planungssicherheit für vielbeflogene Strecken. <p>Vereinbart werden können darüber hinaus: Upgrades, Lounge Zutritt, Preferred Check-In</p>
Welche Prämien gibt es?	Freiflüge	-
	Rabattierte Tickets	ja
	Upgrades	ja
	Sachprämien	-
	Gutschriften	-

News und Trends

Reiseverhalten von Führungskräften

Französische Führungskräfte sind deutlich kostenbewusster als ihre europäischen Nachbarn: 34 Prozent der französischen Manager nutzen auf Langstreckenflügen die Economy Class. Hingegen nutzen lediglich 19 Prozent der britischen und 13 Prozent der deutschen Führungskräfte diese günstigere Variante. Darüber hinaus fahren französische Führungskräfte häufiger mit der Bahn.

Das ergab eine von HP Halo Visual Collaboration Solutions beauftragte Befragung von 300 Management-Assistentinnen in britischen, französischen und deutschen Unternehmen mit mehr als 1.000 Mitarbeitern.

Wie die Untersuchung weiter ergab, nutzen mehr als 59 Prozent der britischen, 53 Prozent der französischen und 42 Prozent der deutschen Unternehmen regelmäßig Videokonferenz- und Telepräsenz-Lösungen.

Im ersten Quartal 2010 gaben britische Führungskräfte in Großunternehmen durchschnittlich fast 14.000 Euro für Geschäftsreisen aus. Die Reisekosten deutscher Manager im gleichen Zeitraum betragen 8.400 Euro, die Ausgaben ihrer französischen Kollegen 7.700 Euro.

Tokio verdrängt Luanda von Platz 1

Tokio ist die teuerste Stadt der Welt. Das geht aus der neuesten Studie des Beratungsunternehmens ECA International hervor. Noch hinter Oslo, der teuersten Stadt Europas, liegt der ehemalige Spitzenreiter Luanda (Angola) nur noch auf dem dritten Platz. Die deutschen Standorte sind im internationalen Vergleich günstiger geworden: Berlin ist auf Platz 26 abgerutscht und liegt trotzdem noch vor München (36.). Düsseldorf als drittteuerster deutscher Standort liegt auf dem 49. Rang. Hamburg (63.) hat in diesem Jahr Stuttgart (64.) und Frankfurt/Main (65.) hinter sich gelassen.

News und Trends

Einschränkungen	Blackout Dates Andere	- -
Wichtige Partner	Hotel- gesellschaften Mietwagenfirmen Andere	- - Mitglieder der Airline-Allianz „oneworld“: Konditionen des Firmenförderprogramms „oneworld businessflyer“: kein Mindestumsatz, Rabatte bei allen „oneworld“-Fluggesellschaften. Anmeldung: www.oneworld.com/businessflyer
Werden Rabatte automatisch gutgeschrieben?	Ja, Nein, wenn	direkt bei der Buchung -
Name des Endkundenbindungsprogramms / Website	Duna Club	www.malev.com/dunaclub

* Stand: August 2010

Flugreise / Geschäftsreise

Anderweitige Beförderung bei wetterbedingter Annullierung

Annulliert eine Fluggesellschaft einen Flug zu Recht aufgrund der Wetterbedingungen, hat der Fluggast keinen Anspruch auf Ausgleichszahlungen wegen Annullierung oder Verspätung nach Artikel 7 Verordnung (EG) Nr. 261/2004. Er hat aber in diesem Fall einen Anspruch auf „anderweitige Beförderung zum Endziel unter vergleichbaren Reisebedingungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt“ nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a [Verordnung \(EG\) Nr. 261/2004](#). Tut die Fluggesellschaft hier zu wenig, kann der Fluggast seine für die Beförderung aufgewendeten Mehrkosten von der Fluggesellschaft ersetzt verlangen. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) in einem Fall entschieden, in dem Ryanair einen Flug von Jerez de la Frontera (Spanien) nach Hahn wegen Nebels nicht durchführen konnte (Urteil vom 25.3.2010, Az: [Xa ZR 96/09](#)).

Wichtig: Zur Frage der wetterbedingten Annullierung stellt der BGH klar: „Die Frage, ob und wann sich eine Annullierung durch zumutbare Maßnahmen hätte vermeiden lassen, kann nicht allgemeingültig, sondern nur für den Einzelfall beantwortet werden. Im vorliegenden Fall herrschte zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Annullierung Nebel, weshalb das für den Flug vorgesehene Flugzeug in Jerez nicht landen konnte. Wie lange der Nebel, der tatsächlich bis 11.30 Uhr anhielt, andauern würde und ob und wann es dann möglich sein würde, das Flugzeug von Sevilla nach Jerez zu holen, war nicht zuverlässig abzusehen. Unter diesen Umständen wäre es unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf den weiteren Flugplan nicht vernünftig gewesen, die Entscheidung über die Annullierung aufzuschieben.“

Höhere Gebühren für US-Visa

Die USA haben die Bearbeitungsgebühren für Nichteinwanderungsvisa, auch als maschinenlesbare Visa (MRV) bezeichnet, erhöht. Für die verschiedenen Kategorien gelten unterschiedliche Gebühren. Bisher wurde für die Bearbeitung von Nichteinwanderungsvisa eine Gebühr in Höhe von 131 US-Dollar berechnet.

Nach der neuen Regelung zahlen Antragsteller für alle Visa ohne Petition für Arbeitnehmer 140 US-Dollar. Das betrifft auch die Touristenvisa B1/B2, Visa für Geschäftsreisende, Visa for Journalisten/Medien sowie sämtliche Visa für Schüler und Teilnehmer an Austauschprogrammen.

Antragsteller für Visa mit einer Petition für Arbeitnehmer zahlen eine Antragsgebühr von 150 US-Dollar. Dazu gehören folgende Kategorien: H (für befristet Beschäftigte und Auszubildende), L (für firmenintern Versetzte), O (für Ausländer mit besonderer Qualifikation), P (für Sportler, Künstler oder Unterhaltungskünstler), Q (für Teilnehmer an einem internationalen Austauschprogramm) und R (für religiöse Tätigkeiten). Die Gebühr für Visa der Kategorie E (Handels- und Investorenvisa) beträgt 390 US-Dollar.

Einkauf von Veranstaltungen

Die Fachgruppe „Einkauf von Reisedienstleistungen“ des BME hat einen Leitfaden „Einkauf von Veranstaltungen“ ausgearbeitet. Er informiert auf 60 Seiten über die Marktlage und gibt detaillierte Empfehlungen zur Optimierung des MICE-Einkaufs. Der zweite Teil umfasst Checklisten und konkrete Hilfestellungen zu den wesentlichen Facetten des Veranstaltungsmanagements. Themenschwerpunkte sind Vertragsgestaltung, Controlling, Kennzahlen/KPIs, Richtlinien, Green Procurement, Risikoelemente und Sicherheit. Kostenloser Download [hier](#).

Firmenwagen / Fuhrpark Management / Schadenmanagement

Schaden am Firmenwagen – Nicht immer muss der Mitarbeiter dafür einstehen

von Rechtsanwalt Rainer Polzin, *Fachanwalt für Arbeitsrecht, Berlin*

Wann haftet der Fahrer eines Firmenwagens für Schäden am Fahrzeug, die beispielsweise durch einen Unfall oder einen Bedienfehler entstanden sind? Muss der Fahrer für den gesamten Schaden einstehen oder ist der Arbeitgeber „mit im Boot“? Welche Rolle spielt dabei die Versicherung des Fahrzeugs?

Lesen Sie nachfolgend die Antworten auf diese Fragen. Viele Beispiele aus der Rechtsprechung helfen Ihnen dabei, „Ihren“ Fall in punkto Haftung richtig einzuschätzen.

Bei betrieblicher Tätigkeit haftet der Fahrer nur beschränkt

Die Rechtsprechung beschränkt die Haftung des Arbeitnehmers, soweit dieser anlässlich einer betrieblich veranlassten Tätigkeit fahrlässig eine Pflicht verletzt und dadurch einen Schaden verursacht hat. Der Arbeitnehmer muss sich dann in der Regel nur mit einer bestimmten Quote am Schaden beteiligen.

Betrieblich veranlasste Tätigkeit

Betrieblich veranlasst ist eine Tätigkeit, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Arbeit ausdrücklich übertragen hat oder wenn dieser Arbeiten im Interesse des Betriebes ausführt (Bundesarbeitsgericht [BAG], Urteil vom 9.8.1966, Az: 1 AZR 426/65). Es kommt nicht darauf an, dass der Arbeitnehmer innerhalb seines vertraglichen Aufgabengebiets tätig wird. Ausreichend ist vielmehr, wenn die Tätigkeit mit dem Betriebszweck zusammenhängt und sein Verhalten aus verkehrsüblicher Sicht nicht untypisch ist. Nur wenn ein loser oder gar kein Zusammenhang mehr besteht, liegt keine betrieblich veranlasste Tätigkeit vor.

Wichtig: Diese Grundsätze gelten insbesondere für Fahrten mit dem Firmenwagen. Und so haben die Gerichte bei verschiedenen Schadensursachen geurteilt:

Übersicht „Betriebliche Veranlassung“

Schadensursache	Betrieblich veranlasst?
Unfall während einer arbeitsvertraglich erlaubten Privatnutzung eines Firmen-Pkw (Landesarbeitsgericht [LAG] Köln, Urteil vom 15.9.1998, Az: 13 Sa 367/98)	nein
Arbeitsvertraglich erlaubte Fahrt mit Firmen-Pkw nach Feierabend von der Betriebsstätte zur Wohnung des Arbeitnehmers (LAG München, Urteil vom 24.4.1988, Az: 7 [8] Sa 763/86)	ja
Abweichen eines Lkw-Fahrers von beruflicher Route, um sich in seiner Wohnung auszuruhen, weil er die gesetzliche Höchstlenkzeit erreicht hatte (BAG, Urteil vom 21.10.1983, Az: 7 AZR 488/80)	ja
Unfall während eines privaten Umwegs auf einer eigentlich betrieblich veranlassten Fahrt (LAG München, Urteil vom 6.7.1989, Az: 4 Sa 42/89)	nein

Literaturtipp

Global Mobility –

Auslandsentsendung gut geplant

Unternehmen agieren zunehmend globaler. Dementsprechend werden immer mehr Mitarbeiter rund um den Globus entsandt.



Dies stellt die Unternehmen vor enorme organisatorische Herausforderungen:

- So gilt es die komplexen Compliance-Bestimmungen einzuhalten, die weltweit immer stärkere Beachtung finden.
- Wenn es um Einreise, Arbeitserlaubnis, Steuern und Sozialversicherung geht, müssen die Unternehmen die rechtlichen Rahmenbedingungen mehrerer Staaten beachten und sie im Interesse des Unternehmens und des Arbeitnehmers miteinander in Einklang bringen.

Die Studie „Global Mobility“ wirft einen Blick in namhafte deutsche Unternehmen. Anhand von Interviews mit Personalverantwortlichen schildert sie, wie diese mit den Brennpunkten der Entsendepraxis umgegangen sind und für ihr Unternehmen passende Lösungen gefunden haben.

Angesprochen werden unter anderem folgende Themen im Zusammenhang mit Auslandsentsendungen:

- Organisatorische und strategische Herausforderungen
- Auswahl, Vorbereitung und Reintegration von Expatriates
- Vergütungsstrategien
- Risikomanagement
- Interkulturelle Faktoren
- Erwartungen an die Politik zur Unterstützung

„Global Mobility“, Ernst & Young und F.A.Z.-Institut (Hrsg.), Juni 2010, 84 Seiten, 48,00 Euro, ISBN: 978-3-89981-698-3

Geschäftsreise-Links

Schadensursache	Betrieblich veranlasst?
Sammeltransport zur Baustelle, sofern die Arbeitszeit vergütet wird (LAG Hessen, Urteil vom 23.5.2003, Az: 12 Sa 52/02)	ja
Schädigung eines Arbeitskollegen mit Pkw anlässlich des gemeinsamen Aufbruchs von der Baustelle zur Unterkunft (LAG Berlin, Urteil vom 10.7.1998, Az: 6 Sa 29/98)	ja
Fahrt eines Monteurs, der vertraglich zur Fernmontage verpflichtet war, als Beifahrer zwischen Betriebssitz und auswärtiger Baustelle (BAG, Urteil vom 24.6.2004, Az: 8 AZR 292/03)	ja
Erlaubter Einsatz eines Privat-Pkw für Geschäftsreise, Unfallursache: Mangelhafte Bereifung (LAG Düsseldorf, Urteil vom 17.10.2005, Az: 14 Sa 823/05)	nein
Unfall durch Arbeitnehmer mit Gabelstapler auf Firmengelände, sofern es sich um eine „Spaßfahrt“ handelte (BAG, Urteil vom 18.4.2002, Az: 8 AZR 348/01)	nein
Kosten der Strafverfolgung nach unverschuldetem Verkehrsunfall (BAG, Urteil vom 16.3.1995, Az: 8 AZR 260/94)	ja
Unfallflucht des Arbeitnehmers, der einen Verkehrsunfall mit Sachschaden an einem fremden Pkw verursacht hatte. Der Arbeitgeber musste den Schaden im Innenverhältnis zur Versicherung tragen, weil die Versicherung bei Unfallflucht nicht zahlt. Er konnte aber den Arbeitnehmer in Regress nehmen. (LAG Düsseldorf, Urteil vom 12.2.2003, Az: 12 Sa 1345/02)	nein
Beschädigung eines Privat-Fahrzeugs eines Forstarbeiters anlässlich von Waldarbeiten (BAG, Urteil vom 17.7.1997, Az: 8 AZR 480/95)	ja
Falschbetankung eines Firmen-Pkw auf Geschäftsreise mit Super statt Diesel (LAG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 7.7.2003, Az: 7 Sa 631/03)	ja
Motorschaden während einer Geschäftsreise am Pkw des Arbeitnehmers (LAG Hessen, Urteil vom 13.11.1985, Az: 10 Sa 42/85)	ja
Gepäckdiebstahl aus Kofferraum während einer Geschäftsreise, wobei der Arbeitnehmer keine andere Möglichkeit hatte, dieses anderweitig unterzubringen (LAG Nürnberg, Urteil vom 24.9.1997, Az: 3 Sa 445/97)	ja

Die Schadensquote hängt vom Grad des Verschuldens ab

Die Schadensaufteilung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber hängt insbesondere davon ab, ob der Arbeitnehmer den Schaden leicht, mittel, grob fahrlässig oder gar vorsätzlich verursacht hat.

Haftung bei leichter Fahrlässigkeit

Leichte Fahrlässigkeit ist anzunehmen, wenn der Arbeitnehmer sich lediglich „vertan“ oder „versprochen“ hat. Schäden, die aufgrund leichter Fahrlässigkeit verursacht wurden, trägt ausnahmslos der Arbeitgeber (BAG, Urteil vom 19.3.1959, 2 AZR 402/55).

Beispiele aus der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung zu Verkehrsunfällen sind allerdings selten:

Nachfolgend finden Sie eine Auswahl nützlicher Links für die Planung, Buchung, Abwicklung und Abrechnung Ihrer Geschäftsreisen:

- **Auto fahren**
 - [Benzinpreise in Deutschland](#)
 - [Staumelder für Autobahnen](#)
 - [Verkehrsregeln im Ausland](#)
- **Flugreisen**
 - [Gepäckbestimmungen der Airlines](#)
 - [Flugportale mit günstigen Angeboten \(Billigflieger\)](#)
 - [Sitzkomfortübersicht](#)
 - [Die besten Sitzplätze](#)
- **Hotellerie**
 - [Buchungsportale für Firmenkunden](#)
 - [Hotelsuche über Meta-Suchmaschinen](#)
 - [Tageszimmer buchen](#)
- **Klimabewusstes Reisen**
 - [Atmosfair](#)
- **Mietwagen**
 - [Preisvergleich und Buchung](#)
- **Parken am Flughafen**
 - [parkenflughafen24.de](#)
- **Reisewetter**
 - [Wetterdaten weltweit](#)
- **Sicherheit auf Reisen**
 - [Result Group](#)
 - [LITEHOUSE-Consulting](#)
 - [MentalLeis Dienstleistungen](#)
- **Social Networking auf Geschäftsreisen**
 - [AirPlus Community](#)
 - [Biztrails](#)
 - [MAKIme](#)
- **Visa-Beschaffung**
 - [CIBT Visum Centrale](#)
 - [VisumCompany](#)
- **Zollbestimmungen**
 - [Einreise aus Nicht-EU-Ländern](#)

Unser Tipp: Eine umfangreiche Liste mit Links zu vielen weiteren Unternehmen, die Leistungen rund um die Geschäftsreise anbieten, finden Sie auf unserer Homepage: www.geschaeftsreise-effektiv.de

Beispiel für leichte Fahrlässigkeit

Unfallsachverhalt	Monatsverdienst*	Schadenshöhe* Quotelung Arbeitnehmer / Arbeitgeber
Ampel springt von grün auf gelb um, Pkw bremst unmittelbar vor der Ampel, Arbeitnehmer fährt diesem Pkw auf (LAG Hamm, Urteil vom 18.4.1995, Az: 4 Sa 1668/95)	3.535 DM	5.779 DM 0 % / 100 %

* Beträge kaufmännisch gerundet

Haftung bei mittlerer Fahrlässigkeit: Mittlere Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Arbeitnehmer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht gelassen hat und der Schaden bei sorgfältigen Handeln voraussehbar und vermeidbar war (BAG, Urteil vom 17.7.1997, 8 AZR 257/96). Bei einem Schaden aufgrund mittlerer Fahrlässigkeit wird der Schaden geteilt. Allerdings gibt es eine Vielzahl von Billigkeitsgrundsätzen, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind (BAG, Urteil vom 16.2.1995, Az: 8 AZR 493/93).

- **Relation Verdienst zu Schaden:** Die oft im Vergleich zum Schadenspotenzial niedrige Bezahlung von Arbeitnehmer war Anlass für die Rechtsprechung, die Haftung einzuschränken. Das Verhältnis Schadensrisiko / Verdienst hat daher für die Abwägung besondere Bedeutung.
- **Soziale Situation des Arbeitnehmers:** Ein weiterer Gesichtspunkt bei der Abwägung ist die soziale Situation des Arbeitnehmers: Je höher seine Unterhaltsverpflichtungen sind, desto schwieriger ist es für ihn, verursachte Schäden auszugleichen.
- **Gefahrgeneigtheit der Arbeit:** Die Rechtsprechung sieht die Tätigkeit eines Berufskraftfahrers grundsätzlich als gefahrgeneigt an. Es ist nicht abschließend entschieden, ob dies für Geschäftsreisende im Firmenwagen oder Privat-Pkw ebenso gilt. Da die Gefahr, in einen Verkehrsunfall verwickelt zu werden, die gleiche ist, spricht aber einiges dafür. Die „Gefahrgeneigte Tätigkeit“ ist bei der Schadensquotelung zugunsten des Arbeitnehmers zu berücksichtigen (BAG, Urteil vom 24.11.1987, Az: 8 AZR 524/82).

Beachten Sie: Die Gerichte begrenzen in der Regel die Haftung des Arbeitnehmers bei mittlerer Fahrlässigkeit auf maximal die Hälfte des Schadens. Einzige bekannte Ausnahme: Das LAG Rheinland-Pfalz (siehe unten in der Liste der Beispiele) hat einen Arbeitnehmer für die Folgen einer Falschbetankung zu 60 Prozent haften lassen. Eine absolute Haftungshöchstgrenze für Arbeitnehmer bei Fahrlässigkeit lehnt das BAG jedoch ab (Urteil vom 12.10.1989, Az: 8 AZR 276/88).

Beispiele für mittlere Fahrlässigkeit

Unfallsachverhalt	Monatsverdienst*	Schadenshöhe* Quotelung Arbeitnehmer / Arbeitgeber
Arbeitnehmer betankt Firmenwagen mit Super bleifrei statt mit Diesel, weil er durch ein Gespräch mit einem Tankstellenmitarbeiter an der Zapfsäule abgelenkt war (LAG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 7.1.2008, Az: 5 Sa 371/07)	nicht bekannt	3.572 Euro 60 % / 40 %

Messen und Events

04.10. – 05.10.2010

access 2010, Messe für Kongresse, Tagungen und Incentives, Wien (Hofburg). [>mehr im Web](#)

26.10.2010

stb marketplace, Branchentreff im Veranstaltungs- und Geschäftsreisebereich, München. [>mehr im Web](#)

30.11. – 02.12.2010

eibtm, global event for the meetings and incentive industry, Barcelona. [>mehr im Web](#)

17.01. – 18.01.2011

3. Forum Sicherheit und Reisen, Messe Stuttgart. [>mehr im Web](#)

09.03. – 11.03.2011

ITB Berlin Kongress 2011, Messe Berlin. [>mehr im Web](#)

Personalia

Gerhard Bleile



(Bleile Management, 2.v.r.) wurde als Vorstandsvorsitzender der Vereinigung Deutscher Veranstaltungsorganisatoren e.V. wiedergewählt. Weiter gehören dem Vorstand an: Till Runte (Geschäftsführer pcma gmbh, 1.v.l.), Kurt Schüller (Geschäftsführer ProAge-Media GmbH & Co. KG, 2.v.l.) und Gerd Kulhavy (Geschäftsführer Speakers Excellence, 1.v.r.).

Robert Herr

übernimmt zum 1. September 2010 die Position des General Managers im Intercontinental Berlin. Zugleich ist er als Area Manager für die Häuser Intercontinental Düsseldorf und Köln verantwortlich.

Unfallsachverhalt	Monatsverdienst*	Schadenshöhe* Quotelung Arbeitnehmer / Arbeitgeber
Auffahrunfall bei Straßenfrost, Firmen-Pkw war nicht vollkaskoversichert (LAG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 19.6.2001, Az: 5 Sa 391/01)	nicht bekannt	4.293 DM Arbeitnehmer haftet in Höhe einer fiktiven Selbstbeteiligung (SB) von 1.000 DM
Arbeitnehmer stößt mit dem nicht vollkaskoversicherten Firmenwagen beim Rückwärtsfahren gegen eine Laterne (BAG, Urteil vom 24.11.1987, Az: 8 AZR 66/82)	300 DM	1.620 DM Arbeitnehmer haftet in Höhe fiktiver SB von 650 DM
Schleuderunfall eines Taxifahrers nachts auf regennasser Fahrbahn – Taxi nicht vollkaskoversichert (BAG, Urteil vom 24.11.1987, Az: 8 AZR 590/82)	700 DM netto	14.220 DM Arbeitnehmer haftet in Höhe fiktiver SB von 1.000 DM
Paketauslieferer biegt mit Ford-Transit in einer engen Gasse nach rechts ab und beschädigt den Ford auf der rechten Seite (LAG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 3.3.2005, Az: 4 Sa 535/04)	nicht bekannt	546 Euro 50 % / 50 %
Rückgriffsanspruch der Vollkaskoversicherung: Arbeitnehmer war bei privater Nachtfahrt am Steuer eingeschlafen, nachdem er sich nach Dienstschluss einige Stunden ausgeruht hatte (LAG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 15.1.1998, Az: 1 Sa 1058/97)	nicht bekannt	13.721 DM 0 / 100 %

* Beträge kaufmännisch gerundet

Haftung bei grober Fahrlässigkeit

Grobe Fahrlässigkeit ist gegeben, wenn der Arbeitnehmer objektiv die erforderliche Sorgfalt in einem besonderen hohen Maße verletzt hat und ihm dies auch subjektiv vorwerfbar ist (BAG, Urteil vom 18.4.2002, Az: 8 AZR 348/01).

Bei grob fahrlässigem Handeln muss der Arbeitnehmer den Schaden regelmäßig voll tragen. Die Rechtsprechung macht jedoch eine Ausnahme, wenn das Gehalt des Arbeitnehmers in einem deutlichen Missverhältnis zur Schadenshöhe steht. Ein deutliches Missverhältnis kann – wenn überhaupt nur – angenommen werden, wenn der Schaden mehr als drei Bruttomonatsgehälter des Arbeitnehmers beträgt (BAG, Urteil vom 15.11.2002, Az: 8 AZR 95/01).

Beispiele für grobe Fahrlässigkeit

Unfallsachverhalt	Monatsverdienst*	Schadenshöhe Quotelung Arbeitnehmer / Arbeitgeber
Arbeitgeber setzt einen Arbeitnehmer als Fahrer ein, von dem er weiß, dass dieser keine Fahrerlaubnis besitzt; Arbeitnehmer verschuldet wegen Trunkenheit einen Unfall (BAG, Urteil vom 23.6.1988, Az: 8 AZR 300/85)	nicht bekannt	unbekannt 0 % / 100 %

Personalia

Bernadette Kolodzeyski



kehrt nach kurzer Auszeit zu HRG Germany zurück. Sie verstärkt ab sofort als Business Development Manager die Veranstaltungssparte des

Geschäftsreisedienstleisters. Ihre zentralen Aufgaben werden die Kundenakquisition und Kundenbetreuung sein.

Susanne Huber



ist seit Juni neu als Teamleiterin Veranstaltungsmanagement für HRG Events & Meetings Management tätig.

Bianca Kopp



ist seit Juli Projektleiterin im Bereich Veranstaltungsmanagement von HRG.

Hans J. Kauschke



wird General Manager des Steigenberger Grandhotel Handelshof, das im Frühjahr nächsten Jahres in Leipzig eröffnet wird. Er leitet seit 2005 das

Steigenberger Hotel de Saxe in Dresden. Der gelernte Hotelkaufmann absolvierte an der Pariser Sorbonne ein Sprachstudium, bevor es ihn in die internationale Luxushotellerie zog. Das Hotel de Paris in Monte Carlo, das Bristol Paris, das Dorchester in London, das Hotel Atlantic in Hamburg und das Kempinski Hotel Bristol in Berlin waren nur einige seiner beruflichen Stationen. 1981 kam er zum Steigenberger Hotel Berlin. Hier wurde ihm 1990 die Führung des Hotels übertragen.

Unfallsachverhalt	Monatsverdienst*	Schadenshöhe Quotelung Arbeitnehmer / Arbeitgeber
Geschwindigkeitsüberschreitung (96 statt 50 km/h) bei 1,14 Promille-BAK durch Berufskraftfahrer (ArbG Stade, Urteil vom 3.7.1991, Az: 2 Ca 310/90)	2.700 DM (netto)	142.753 DM 10 % / 90 %
Unfall eines Arbeitnehmers mit einem Enteiserfahrzeug auf dem Gelände eines Flughafens in Folge Alkohols von 1,41 Promille (BAG, Urteil vom 23.1.1997, Az: 8 AZR 893/95)	3.500 DM	150.000 DM 13 % / 87 %
Rotlichtverstoß eines Aushilfstaxifahrers (LAG Köln, Urteil vom 9.11.2005, Az: 3 [7] Sa 369/05)	165 Euro	10.000 Euro 20 % / 80 %
Ortsunkundiger 21-jähriger Arbeitnehmer rammt parkenden Pkw, weil er während der Fahrt die Straßenkarte liest (LAG Nürnberg, Urteil vom 18.4.1990, Az: 3 Sa 38/90)	1.500 DM	7.559 DM 20 % / 80 %
Rotlichtverstoß eines Busfahrers (LAG Schleswig-Holstein, Urteil vom 27.1.1988, Az: 5 Sa 582/87)	nicht bekannt	110.195 DM 50 % / 50 %
Arbeitnehmer lässt während einer 20-minütigen Pause an einer Autobahnraststätte Bargeld in einer Tasche im Innenbereich des Pkw liegen; Arbeitgeber hatte aus Kostengründen keinen Geldtransport eingesetzt; daher wurde ein Mitverschulden des Arbeitgebers von 25 % angenommen, (LAG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 12.2.2010, Az: 6 Sa 251/09)	3.250 Euro	38.405 Euro 75 % / 25 %
Missachtung eines Stoppschildes durch einen berufserfahrenen Taxifahrer (BAG, Urteil vom 12.12.1989, Az: 8 AZR 382/88)	nicht bekannt	9.425 DM 100 % / 0 %
Arbeitnehmer fährt, ohne sich von anwesenden Kollegen einweisen zu lassen, bei starkem Schneefall von einem Betriebsparkplatz auf eine öffentliche Straße; dabei kommt es zu einem Unfall mit einem von rechts kommenden Lkw (LAG Hamm, Urteil vom 16.4.1997, Az: 3 TaBV 112/96)	nicht bekannt	3.289 DM 100 % / 0 %
Rotlichtverstoß eines Berufskraftfahrers (BAG, Urteil vom 12.11.1998, Az: 8 AZR 221/97)	5.370 DM	6.706 DM 100 % / 0 %

* Beträge kaufmännisch gerundet

Haftung bei Vorsatz

Verursacht ein Arbeitnehmer einen Schaden vorsätzlich, haftet er ohne Ausnahme alleine. Beispiele in der Rechtsprechung, in denen das Gericht eine vorsätzliche Schadensverursachung an einem Firmenwagen angenommen hat, sind jedoch nicht bekannt.

Personalia

Ina Meyer

ist seit Juni neue Service Center Managerin für derzeit acht Häuser der Event Hotels. Sie zeichnet dort für den reibungslosen Arbeitsablauf der Buchungsanfragen sowie die interne Kommunikation mit den Reservierungsabteilungen verantwortlich. Zu ihren Aufgaben gehören die Optimierung der Reservierungsprozesse sowie Training und Coaching. Zudem unterstützt sie die Zentrale bei regionalen Marketingmaßnahmen.

Service im Internet

Nutzen Sie die zusätzlichen Informationen und Services von „Geschäftsreise effektiv“ im Internet!

Auf unserer Homepage www.geschaeftsreise-effektiv.de bieten wir Ihnen:

- Ein **Archiv** mit allen bisher erschienenen Ausgaben und Beiträgen von „Geschäftsreise effektiv“.
- **Arbeitshilfen** (Checklisten, Formulare und Übersichten), die Sie bei der Planung, Buchung, Abwicklung und Abrechnung von Geschäftsreisen wirkungsvoll unterstützen.
- **Steckbriefe:** Portraits von spezialisierten Beratern, die Unternehmen beim Aufbau des Travel Managements schulen und unterstützen.
- Den **Veranstaltungskalender** mit vielen Hinweisen auf Seminare, Kongresse, Messen und sonstige Events zu den Themen „Travel Management“, „Reisekosten“, „Event Management“ und „Fuhrpark Management“.
- Die **Geschäftsreise-Links** führen Sie – übersichtlich sortiert in 20 Rubriken – zu vielen Websites mit hohem Nutzwert.
- Täglich **aktuelle News** mit hoher Relevanz für alle am Thema „Geschäftsreisen“ interessierte Personen in den Unternehmen.

Wichtig: Die dargestellten Haftungsgrundsätze sind einseitig zwingendes Recht zum Schutz des Arbeitnehmers. Das heißt, der Arbeitgeber kann nicht zulasten der Arbeitnehmer durch eine vertragliche Vereinbarung davon abweichen. Dasselbe gilt für die Parteien eines Tarifvertrags (BAG, Urteil vom 5.2.2004, Az: 8 AZR 91/03).

Versichert oder nicht?

Hatte der Arbeitgeber das verwirklichte Risiko versichert, trägt die Versicherung zunächst den Schaden. Allerdings behalten sich sowohl die Kasko- als auch die Haftpflicht-Versicherung bei grober Fahrlässigkeit den Rückgriff auf den Arbeitnehmer vor. Können die Versicherungen nicht nachweisen (wie oben im letzten Beispiel zur mittleren Fahrlässigkeit), dass grobe Fahrlässigkeit vorlag, bleibt ein Rückgriff auf den Arbeitnehmer ohne Erfolg.

Wichtig: In der Praxis von Bedeutung sind die Fälle, in denen das verwirklichte Risiko versicherbar war, aber tatsächlich vom Arbeitgeber nicht versichert wurde. Hier nimmt die Rechtsprechung an, dass der Arbeitgeber sich so stellen lassen muss, als wenn er die Versicherung abgeschlossen hätte. Voraussetzung ist, dass ihm der Abschluss der Versicherung zumutbar war; dies wird regelmäßig für den Abschluss einer Vollkaskoversicherung mit Selbstbeteiligung für Firmen-Pkw bejaht (BAG, Urteil vom 24.11.1987, Az: 8 AZR 66/82). Verbleibt aufgrund einer Selbstbeteiligung für den Arbeitgeber ein (fiktiver) Schaden, so wird dieser regelmäßig dem Arbeitnehmer voll auferlegt (BAG, Urteil vom 24.11.1987, Az: 8 AZR 524/82).

Schäden am Privat-Pkw bzw. auf einer Privatfahrt

Nicht selten nutzen Arbeitnehmer ihren Privat-Pkw für betriebliche Zwecke oder umgekehrt: Sie unternehmen mit dem Firmenwagen auch Privatfahrten. In diesen Fällen gilt in punkto Haftung:

Betrieblich veranlasste Fahrt mit Privat-Pkw

Die dargestellten Haftungsgrundsätze gelten auch, wenn der Arbeitgeber den Einsatz des Privat-Pkw eines Arbeitnehmers erlaubt hat (BAG, Urteil vom 23.11.2006, Az: 8 AZR 701/05).

Wichtig: Der Weg mit dem Privat-Pkw zur Arbeit bzw. von der Arbeit nach Hause ist nicht versichert; denn das ist eine private Fahrt des Arbeitnehmers.

Schäden an Firmenwagen anlässlich von Privatfahrten

Nicht endgültig geklärt ist die Haftungsfrage bei der Nutzung von Firmenwagen zu privaten Zwecken. Klar ist die Rechtslage, wenn eine Vollkaskoversicherung besteht: Diese darf nur Rückgriff nehmen, wenn der Arbeitnehmer grob fahrlässig gehandelt hat. In den Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Kasko-Versicherungen wird nicht zwischen den Nutzungsformen differenziert.

Bei einer arbeitsvertraglich erlaubten Privatnutzung eines Firmenwagens haftet der Arbeitnehmer nur in Höhe der fiktiven Selbstbeteiligung, wenn der Arbeitgeber keine Vollkaskoversicherung abgeschlossen hatte und er den Schaden lediglich fahrlässig verursacht hat. So sieht es zumindest das LAG Köln (Urteil vom 22.12.2004, Az: 7 Sa 859/04). Das BAG hat diese Rechtsfrage noch nicht entschieden. ◆

Impressum

„Geschäftsreise effektiv“
(ISSN 1868-2901)

Herausgeber:
Gerd Otto-Rieke

Chefredakteur:
Rechtsanwalt Norbert Rettner

Verlag:
IWW Institut für Wirtschaftspublizistik
Verlag Steuern - Recht - Wirtschaft
GmbH & Co. KG
Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg

Telefon: 0931/418-3070

Fax: 0931/418-3080

Internet: www.iww.de

E-Mail: ge@iww.de

Registergericht Würzburg, HRA
5026, Umsatzsteueridentifi-
kationsnummer: DE 813198802

Komplementär GmbH: IWW Institut
für Wirtschaftspublizistik Verlag
Steuern - Recht - Wirtschaft
Verwaltungs GmbH,
Registergericht Würzburg HRB 3964

Geschäftsführer: Dr. Jürgen Böhm
ein Unternehmen der Vogel Busi-
ness Media GmbH & Co. KG (www.vogel.de)

Bezugsbedingungen:

„Geschäftsreise effektiv“ erscheint monatlich und ist ein kostenloser Service des IWW-Instituts.

Hinweise:

Der Newsletter ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte am Inhalt liegen beim Verlag. Ein Nachdruck oder eine fotomechanische, elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Einspeicherung, öffentliche Zugänglichmachung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen ist – auch auszugsweise – nur nach schriftlicher Zustimmung des Verlags erlaubt.

Der Inhalt des Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen.